

RS OGH 1986/1/16 13Os153/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1986

Norm

StPO §364

Rechtssatz

Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Ausführung der Berufung, weil dem Angeklagten die Vertretungskündigung seines Wahlverteidigers infolge Anschriftenänderung nicht zugekommen ist und ihm die Entscheidung über die Zurückweisung der angemeldeten Berufung nicht zugestellt worden war, unter gleichzeitiger Abweisung des Restitutionsbegehrens bezüglich der Ausführungsfrist für die Nichtigkeitsbeschwerde wegen verspäteter Antragstellung.

Entscheidungstexte

- 13 Os 153/85
Entscheidungstext OGH 16.01.1986 13 Os 153/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0101236

Dokumentnummer

JJR_19860116_OGH0002_0130OS00153_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at